amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 09.06.2026

Az.: K 55/25

Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.01.2027	**09:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Uhlstädt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
417,06/10000	Wohnung im Dachgeschoss des Hauses Nr. 3 links	984 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Uhlstädt	1, 710/1	Verkehrsfläche - Jenaische Straße	07407 Uhlstädt-Kirchhasel	6
Uhlstädt	1, 710/2	Gebäude- und Freifläche	Jenaische Straße 54 d, 54 e, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	2.799
Uhlstädt	1, 59/20	Verkehrsfläche - Jenaische Straße	07407 Uhlstädt-Kirchhasel	3
Uhlstädt	1, 59/23	Gebäude- und Freifläche - Jenaische Straße	07407 Uhlstädt-Kirchhasel	1.450

Zusatz: nebst Abstellraum bezeichnet mit Nr. 10 lt. Aufteilungsplan.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 949 bis 985). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 25.11.1994; hierher übertragen aus Blatt 948; eingetragen am 04.04.1995.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
2-Raum-Wohnung mit ca. 51 qm Wohnfläche in kleiner Wohnanlage
- Küche mit Fenster
- Bad mit Wanne und Fenster
- Gaszentralheizung - Baujahr 1997
- gute Hausverwaltung
- zurzeit vermietet
- Außen-Stellplatz

Die Bewertung der Wohnung erfolgte von der Antragstellerin in freier Schätzung.;

Verkehrswert: 68.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.